

grafen auf dem Nordgau darthun. Den Dipoldingern verblieb hier nunmehr ihr unmittelbares Herrschaftsgebiet um Nabburg, Cham und Vohburg. Im Egerlande folgte nach dem Tode Dipolds II. das hohenstaufische Kaiserhaus. Bald erscheint als Stellvertreter des Kaisers in den richterlichen Funktionen ein »index provincialis.« Dessen Gerichtszwang erstreckt sich aber nicht über die Grenzen des Egerlandes. Wenn trotzdem die Leuchtenberger, wie auch der reichsunmittelbare Abt von Waldsassen mehrmals in ihren Besitzstreitigkeiten ihr Recht suchen vor dem Egerer Landgerichte, so geschah das freiwillig und aus dem Grunde, weil nunmehr in dem ehemals markgräflichen Nordgau ein höheres Forum fehlte andererseits das Egerer Landgericht ein kaiserliches war. Die Leuchtenberger standen jetzt ebenso unmittelbar unter Kaiser und Reich, wie z. B. die Aebte von Waldsassen. Die Lehen, welche sie vom Reiche trugen, empfangen sie nunmehr unmittelbar von den Königen selber. Auch andere weltliche Herren auf dem Nordgau haben damals ihre Herrschaftsgebiete zur vollen Immunität, zu grundherrlichen Grafschaften entwickelt. Um dieselbe Zeit, wie die Leuchtenberger, erscheinen die Herren von Velburg (n. Parsberg) und Altendorf (s. ö. Nabburg) zum erstenmal als Grafen. Aber auch sie sind lediglich mit gräflichen Rechten ausgestattete Immunitätsherrn¹⁾. Auf den Zusammenhang der neuen Grafschaften mit dem Tode Dipolds II. hat schon Riezler hingewiesen, wenn er auch nicht von einer Auflösung, sondern nur von einer Schmälerung der Markgrafschaft im Nordgau spricht. Die Verleihung des Grafentitels an die Leuchtenberger seitens der kaiserlichen Kanzlei hängt wohl auch damit zusammen, dass dieselben, seitdem die Staufer als Nachfolger Dipolds II. in der Verwaltung des Egerlandes in ihrer unmittelbaren Nähe sassen, in innigster Verbindung mit diesem Kaiserhause erscheinen, ihnen namentlich auf italischem Boden treue Dienste thaten, die um so wichtiger waren, als die Leuchtenberger gleich in dem ältesten auf uns gekommenen Lehenbuche einen aussergewöhnlich stattlichen Lehenhof aufweisen.²⁾

¹⁾ Eine echte Grafschaft, die ihren Gerichtszwang auch über ihr unmittelbares Herrschaftsgebiet ausdehnt, ist im Nordgau dagegen die Grafschaft Sulzbach (s. z. B. Anhang nr. 12), die aber zur Markgrafschaft der Dipoldinger nicht mehr gehört hatte.

²⁾ Dieses Lehenbuch ist am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts zusammengestellt worden. Eine Edition desselben wäre im Interesse der Geschichte des Nordgaues sehr erwünscht. Hier folgen die Überschriften der einzelnen Gruppen: